

---

## S 9 R 236/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 236/20
Datum	21.09.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

Â

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 17. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2020, mit dem die Beklagte dem Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Anrechnung eines Hinzuverdienstes bewilligte.

Â

---

Der am 12. November 1964 geborene Klager verkaufte im Jahr 2006 ein (landwirtschaftliches) Grundstuck. Den hieraus erzielten Gewinn legte er  zur Verschiebung der Versteuerung in die Zukunft  in sogenannten [ 6b](#) Einkommenssteuergesetz-Fonds (100.000,00 Euro bei der B. und 30.000,00 Euro bei der L.) an. Zudem bewirtschaftete er bis Juni 2017 noch selbst einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb (Obstbauflichen), den er ab 1. Juli 2017 verpachtete. Bis zum 23. Juni 2017 bezog der Klager Krankengeld, im Anschluss wurde er ausgesteuert und meldete sich arbeitslos.



Auf den Antrag des Klagers vom 1. Juni 2017 bewilligte die Beklagte dem Klager  nach Anforderung von Unterlagen zu seinem Hinzuverdienst  mit Bescheid vom 3. Mai 2018 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1. Juni 2017 bis langstens zum Erreichen der Regelaltersrente am 30. November 2031. Wegen seines Hinzuverdienstes stnde dem Klager die Rente fr Juni 2017 in Hhe von  zu. Fr die Zeit ab Juli 2017 kndigte die Beklagte einen weiteren Bescheid an.



Mit Bescheid vom 17. Juli 2018 gewhrte die Beklagte dem Klager die Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund der Hhe des Hinzuverdienstes nur teilweise. Ab dem 1. Juli 2017 zog die Beklagte einen Hinzuverdienst von 143,52 Euro, ab dem 1. Januar 2018 einen Betrag in Hhe von 292,18 Euro ab. Es ergab sich so eine Nachzahlung in Hhe von 15.517,78 Euro fr die Zeit seit Juli 2017 bis einschlilich August 2018. Ab 1. September 2018 zahlte der Beklagte dem Klager die Erwerbsminderungsrente teilweise in Hhe von 1.087,70 Euro aus (Bruttobetrag: 1.220,07 Euro). Gegen diesen Bescheid erhob der Klager mit Schreiben vom 24. Juli 2018 Widerspruch. Die Einnahmen aus Gewerbebetrieb im vorgelegten Steuerbescheid, die ber 3.000,00 Euro lngen, seien steuerliche Auflisungen von Rckstellungen aus dem Jahr 2006 aus sogenannten [ 6b](#)-Fonds, welchen keine tatschlichen Einnahmen gegenberstehen wrden. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens legte der Klager die Einkommenssteuerbescheide fr die Jahre 2016 und 2017 vor.



Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2020 als unbegrndet zurck. Veruerungsgewinne seien als Hinzuverdienst zu bercksichtigen, wenn sie steuerrechtlich den Einknften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstndiger Arbeit zugeordnet wrden. Es sei dabei unbeachtlich, ob der Veruerungsgewinn tatschlich zugeflossen sei oder fiktiv ermittelt worden sei. Als Hinzuverdienst zu bercksichtigen sei der Betrag, der im Einkommenssteuerbescheid als Summe der Einknfte aus Gewerbebetrieb festgestellt worden sei. Da der Einkommenssteuerbescheid fr das Jahr 2016 zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung noch nicht vorgelegen habe, sei zur Einkommensermittlung u.a. das Schreiben der B. vom 22. November 2017

---

zugrunde gelegt worden.

Â

Hiergegen hat der Kl ager mit Schreiben vom 6. Februar 2020, eingegangen bei Gericht am selben Tag, Klage zum Sozialgericht Konstanz mit dem Begehren erhoben, ihm eine ungek rzte Erwerbsminderungsrente zu gew hren. Es bestehe entgegen der Annahme der Beklagten kein Automatismus, eine steuerrechtliche Feststellung eines Gewinns aus selbst ndiger T tigkeit automatisch als Zufluss von Einkommen und Hinzuverdienst nach [  34 Abs. 2 SGB VI](#) zu werten. Vielmehr sei eine Einkommensanrechnung auf vorzeitige Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten nur m glich, wenn ein Zufluss von Einkommen tats chlich erfolge und ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem w hrend des Rentenbezuges noch ausge bten bzw. bestehenden Arbeitsverh ltnisses bzw. der selbst ndigen T tigkeit bestehe. Bei den Gewinnen, die auf den Steuerbescheiden in Bezug auf die   6b-Fonds ausgewiesen seien, handle es sich daher um nicht zu ber cksichtigende, fiktive Gewinne. Es bestehe weder ein zeitlich noch ein sachlicher Zusammenhang mit dem Rentenbezug. Der Kl ager verweist insoweit auf ein Urteil des bayerischen Landessozialgerichtes vom 13. Februar 2019 (Az. [L 19 R 271/17](#)).

Â

**Der Kl ager beantragt,**

**die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Ab nderung des Bescheides vom 17. Juli 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2020 eine ungek rzte Erwerbsminderungsrente zu gew hren.**

Â

Â

**Die Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Â

Zur Begr ndung verweist die Beklagte im Wesentlichen auf ihre Ausf hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid. Erg nzend f hrt sie aus, die Ausf hrungen des LSG Bayern seien auf dieses Verfahren nicht  bertragbar. Der Einkommenssteuerbescheid f r das Jahr 2017 sei rechtskr ftig und daher f r die Beklagte bindend. Die Entscheidung, ob etwas steuerrechtlich zugeflossen sei, treffe ausschlie lich die Finanzverwaltung bzw. die Finanzgerichtsbarkeit.

Â

---

Die ehemalige Vorsitzende der 9. Kammer hat am 28. Juli 2021 einen Erörterungstermin mit den Beteiligten durchgeführt und dabei den Kläger angehört. In einem weiteren Erörterungstermin am 2. November 2021 ist der Steuerberater des Klägers als Zeuge vernommen worden. In der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2023 wurde der Kläger erneut angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die jeweiligen Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Â

Die den Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten lag in den entscheidungserheblichen Teilen vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird darauf sowie auf die Verfahrensakte des Gerichts Bezug genommen.

Â

Â

Â

### **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Â

Streitgegenstandlich ist ausschließlich der Bescheid vom 17. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2020, mit welchem die Erwerbsminderungsrente des Klägers seit dem 1. Juli 2017 gewährt wurde. Der Bescheid vom 3. Mai 2018, der die Gewährung der Erwerbsminderungsrente für den Monat Juni 2017 regelt, ist bestandskräftig geworden.

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz, SGG). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ohne Anrechnung eines Hinzuverdienstes. Der Kläger erzielte in den Jahren seit 2016 laut Einkommenssteuerbescheiden u.a. folgende Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

2016	13.864,00 Euro
2017	15.159,00 Euro
2018	16.323,00 Euro
2019	16.688,00 Euro

Â

Bei diesen Eink nfte handelt es sich zur  berzeugung der Kammer um Arbeitseinkommen, welches als Hinzuverdienst rentenmindernd zu ber cksichtigen ist. Denn dieses vom Kl ger erzielte Arbeitseinkommen  berschreitet die gem. [  96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI](#) i.d.F. vom 8. Dezember 2016 ([BGBl. I S. 2838](#); im Folgenden: a.F.) geltende Hinzuverdienstgrenze in H he von 6.300,00 Euro. Folglich stand dem Kl ger die Rente f r die Zeit ab dem 1. Juli 2017 nur teilweise zu.

Â

Nach [  96a SGB VI](#) a.F. wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit nur in voller H he geleistet, wenn die kalenderj hrliche Hinzuverdienstgrenze nach [  96a Abs. 1c SGB VI](#) nicht  berschritten wird. Gem. [  96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI](#) a.F. betr gt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller H he 6.300,00 Euro. Gem. [  96a Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind als Hinzuverdienst Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu ber cksichtigen. Es kommt dabei gem. [  96a Abs. 5 SGB VI](#) i.V.m. [  34 Abs. 3c SGB VI](#) a.F. auf den voraussichtlichen kalenderj hrlichen Hinzuverdienst an.

Â

Der Kl ger erzielt aus Beteiligungen aus den   6b-Fonds, die der Kl ger im Jahr 2006 und 2009 abgeschlossen hat, laut Steuerbescheiden Eink nfte aus Gewerbebetrieb, die als Arbeitseinkommen des Kl gers i.S.d. [  15 SGB IV](#) bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens zu ber cksichtigen waren. Nach [  15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbst ndigen T tigkeit. Damit entspricht das Arbeitseinkommen dem Betrag, der im Einkommensteuerbescheid als Summe der Eink nfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbst ndiger Arbeit nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor Abzug der Sonderausgaben und Freibetr ge festgestellt ist. Dies zugrunde gelegt w re f r das Jahr 2017 ein Arbeitseinkommen in H he von 15.159,00 Euro anzusetzen gewesen. Denn dass die Aufl sung der   6b-Fonds als Gewinn zu ber cksichtigen ist, ergibt sich aus den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts, zu welchen auch die Vorschrift des [  6b EStG](#), der die (gewinnerh hende) Aufl sung der  ber diese Vorschrift gebildeten R cklage in Abs. 3 und Abs. 10 regelt, z hlt. Da zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses der Einkommenssteuerbescheid f r das Jahr 2017 noch nicht vorlag, setzte die Beklagte den in den Schreiben der   6b-Fonds ausgewiesenen Gewinn in H he von 15.065,54 Euro f r den streitgegenst ndlichen Zeitraum an. In der Folgezeit ergingen keine  nderungsbescheide, obwohl die laut Steuerbescheid erzielten Eink nfte aus Gewerbebetrieb stiegen (zuletzt 2020: 21.984,00 Euro). Die

---

Beklagte rechnete demnach beim KlÄxger zu dessen Gunsten geringere EinkÄ¼nfte als Hinzuverdienst an.

Ä

Durch den Gesetzgeber ist bereits ausweislich des Wortlauts ein weitgehender Gleichlauf zwischen [Ä§Ä 15 SGB IV](#) und dem Einkommensteuerrecht beabsichtigt (vgl. BSG, Urteil vom 7. Oktober 2004 â□□ [B 13 RJ 13/04 R](#); BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012Ä â□□ [B 5 R 8/12 RÄ](#) â□□, [BSGE 112, 74-85](#), SozR 4-1300 Ä§Ä 45 Nr. 10, SozR 4-2600 Ä§Ä 96a Nr. 15, Rn. 22). Nur in seltenen AusnahmefÄ¼llen kommt eine Abweichung von der Ä¼bernahme der Feststellungen des Einkommensteuerbescheides durch SozialversicherungstrÄ¼ger und Sozialgerichte in Betracht, nÄ¼mlich dann, wenn der Versicherte/Steuerpflichtige gegen die Richtigkeit der tatsÄ¼chlichen Feststellungen oder die steuerrechtliche Bewertung des Finanzamtes schlÄ¼ssige und erhebliche Einwendungen erhebt (BSG, Urteil vom 30. September 1997 â□□ [4 RA 122/95](#); Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 20. April 2018Ä â□□ [L 5 R 256/16Ä](#) â□□, Rn. 35, juris). Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall.

Ä

Die Annahme, die lediglich als Steuerabschreibungen der Ä§ 6b-Fonds ausgewiesenen Einnahmen seien mangels tatsÄ¼chlichem Zufluss sowie fehlendem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht bei der Berechnung des Hinzuverdienstes zu berÄ¼cksichtigen, ist zur Ä¼berzeugung der Kammer unzutreffend. Soweit sich der KlÄxger diesbezÄ¼glich auch auf die EntscheidungsgrÄ¼nde des Urteils des bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Februar 2019 ([L 19 R 276/16](#)) stÄ¼tzt, sind diese nicht auf den hier streitigen Sachverhalt Ä¼bertragbar, da der KlÄxger vorliegend aus dem Gewerbebetrieb in Form der Beteiligung an den Ä§ 6b-Fonds einen tatsÄ¼chlichen Einkommenszufluss erzielt.

Ä

Dieser Zufluss ergibt sich aus den ertragsteuerlichen Ergebnisanteilen der Fonds, bei welchen steuerrechtliche Gewinnbeteiligungen als EinkÄ¼nfte der Anlage G Zeile 8 ff. ausdrÄ¼cklich ausgewiesen werden. Diesen Buchungen in Form der AuflÄ¼sung stehen auch â□□ wenngleich nicht in derselben HÄ¼he â□□ tatsÄ¼chliche laufende ZuflÄ¼sse in Form von ZinsertrÄ¼gen (fÄ¼r das Jahr 2017 3.878,93 Euro) gegenÄ¼ber, wie sich aus den Aussagen des Steuerberaters und des KlÄxgers sowie den klÄxgerseitigen Aufstellungen, die zu den Akten gereicht wurden (vgl. Bl. 34, 55, 162 d. Gerichtsakte), ergibt. Damit steht der Sinn und Zweck der Hinzuverdienstgrenzen â□□ bei den Renten wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit die Lohnersatzfunktion zu stÄ¼rken ([BT-Drucks 13/2590 S.Ä 23](#) zu Nr.Ä 5) â□□ der Anrechnung vorliegend nicht entgegen. Denn wird zeitgleich wÄ¼hrend des Rentenbezuges Erwerbseinkommen (aus einer abhÄ¼ngigen BeschÄ¼ftigung oder selbstÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit) erzielt, bedarf es der vollen Entgeltersatzfunktion der Erwerbsminderungsrente nicht. Das Einkommen berÄ¼hrt dann zwar den

---

Rentenanspruch dem Grunde nach nicht, fÃ¼hrt jedoch bei Ãberschreiten der gesetzlich festgelegten Hinzuverdienstgrenzen zu einer Rentenminderung (vgl. zur AufklÃ¤rung einer AnsparrÃ¼cklage: Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 7. Dezember 2016Ã [L 19 R 276/16](#)Ã, Rn. 44, juris). Dass beim KlÃ¤ger sÃ¤mtliche EinkÃ¼nfte Ã inkl. AufklÃ¤rungsbetrÃ¤ge Ã aus der Gewinnbeteiligung steuerrechtlich als EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb berÃ¼cksichtigt werden, ist zudem Folge einer vom KlÃ¤ger wahrgenommenen GestaltungsmÃ¶glichkeit, die ihm steuerrechtliche Vorteile gewÃ¤hrt(e). Die steuerrechtliche Bewertung der Einkunftsart folgt allein aus einer freiwilligen und rechtlich zulÃ¤ssigen Gestaltung der VermÃ¶gensverhÃltnisse des KlÃ¤gers, bei der er die Auswirkungen in anderen Rechtsgebieten Ã hier im Sozialrecht Ã hÃ¤tte einbeziehen kÃ¶nnen (vgl. hierzu im weitesten Sinne auch: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. November 2014Ã [L 16 R 575/11](#)Ã, Rn. 25, juris). Hinzu kommt, dass fÃ¼r SelbststÃ¤ndige auÃer dem am Einkommensteuerrecht ausgerichteten Arbeitseinkommen kein gesetzlich oder anderweitig geregeltes System der Einkommensermittlung zur VerfÃ¼gung steht, das verwaltungsmÃ¤Ãig durchfÃ¼hrbar wÃ¤re und ohne unzumutbare Benachteiligung dieses Personenkreises verwirklicht werden kÃ¶nnte (vgl. BSG vom 3. Mai 2005, [B 13 RJ 8/04 R](#)).

Ã

In der Gesamtschau ergibt sich zur Ãberzeugung der Kammer daher entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers kein Anhaltspunkt, von [Ã 15 SGB IV](#) abzuweichen. In der Folge hat die Beklagte die volle Erwerbsminderungsrente des KlÃ¤gers zu Recht nur teilweise geleistet. Unter BerÃ¼cksichtigung der sich aus den Steuerbescheiden ergebenden EinkÃ¼nfte ist zumindest nicht erkennbar, dass die Berechnung zulasten des KlÃ¤gers fehlerhaft erfolgt. Die Auszahlung einer hÃ¶heren Rente seit dem 1. Juli 2017 bis zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung kam daher nicht in Betracht.

Ã

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Ã

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf [Ã 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ã

Erstellt am: 10.07.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024

---